

Entwurf / Stand 31.5.2016

Vereinbarung

**zwischen den unten genannten Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem
Landkreis Tübingen
zur Förderung und Umsetzung des Ausbaus von Tageseinrichtungen zu Kinder- und
Familienzentren (KiFaZ)**

Zwischen der

Gemeinde Ammerbuch

-vertreten durch Bürgermeisterin Christel Halm

Stadt Mössingen

-vertreten durch Oberbürgermeister Michael Bulander

Kath. Gesamtkirchengemeinde Tübingen

-vertreten durch den Leiter des Verwaltungszentrums Reinhard Will

KoKon gGmbH-Kompetenz und Konzepte für Kinder Tübingen

-vertreten durch die Geschäftsführerin Ellen Noetzel

- kurz: Träger -

und dem

Landkreis Tübingen als örtlicher Träger
der Jugendhilfe

- vertreten durch Geschäftsbereichsleiterin

Jugend und Soziales Ulrike Dimmler-Trumpp und

Abteilungsleiter Jugend Bernd Hillebrand -

- kurz: Landkreis -

wird auf den Grundlagen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 KJHG) insbesondere

1. „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

Entwurf / Stand 31.5.2016

3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Die Erfüllung dieses Gesetzesauftrages macht eine soziale Infrastruktur notwendig, die auf Gefährdungs-, Konflikt-, Krisen- und Notsituationen einzelner Kinder, Jugendlicher und Familien oder von Gruppen junger Menschen möglichst frühzeitig (präventiv) und mit einem nach den individuellen Bedürfnissen abgestuften Kontakt-, Beratungs- und Hilfeangebot flexibel Einfluss nehmen kann. Erst durch eine bedarfsgerechte Hilfestruktur im unmittelbaren Lebensumfeld der Betroffenen lassen sich gesetzliche Aufgabenstellungen und Leistungstatbestände angemessen realisieren.

Dazu heißt es im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) § 13 (3):

„Dem Auftrag der Jugendhilfe dient der möglichst enge Bezug zum Gemeinwesen. Insbesondere Aktivitäten und Angebote zur Familienbildung, zum erzieherischen Kinder und Jugendschutz, zur Begegnung junger Menschen untereinander und zur Förderung benachteiligter junger Menschen sollen möglichst aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden. Selbsthilfeaktivitäten sollen angeregt und gefördert werden.“

Der vor diesem Hintergrund gemeinsam projektierte Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) stützt sich konkret insbesondere auf folgende gesetzlich fixierte Aufgaben und Leistungen des SGB VIII:

- **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)**

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese sollen dazu beitragen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind nach § 16 (2) SGB VIII insbesondere

1. *„Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen auf sowie Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,*
2. *Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,*
3. *Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung insbesondere in belastenden Familiensituationen.“*

- **Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22a)**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auf Basis einer Konzeption die Fortentwicklung und Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sicherstellen. Dazu sollen sie nach § 22a (2) SGB VIII gewährleisten, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

Entwurf / Stand 31.5.2016

1. *„mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,*
2. *mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung- und beratung,*
3. *mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“*

Nach § 79 KJHG obliegt die Gewährleistungsverpflichtung für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt.

§ 2

Ziel des Projekts und Konzeption der Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)

Die KiFaZ verstehen sich als konsequente Erweiterung der Arbeit von Tageseinrichtungen im Sinne der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung (Demografie / „Keiner darf zurückbleiben“) und der oben zitierten gesetzlichen Grundlagen. Sie sind als integrierter Bestandteil der gemeinwesenbezogenen Jugendhilfe im Landkreis Tübingen gedacht und sollen eng mit den drei Jugend- und Familienberatungszentren des Landkreises in den Kreisstädten zusammenarbeiten.

Ziel der gemeinsamen Arbeit an den Projektstandorten ist es, kreisweit übertragbare Ergebnisse als weiteren, wirksamen Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur in allen Kommunen des Landkreises zu erzielen.

Der Landkreis und die beteiligten Träger haben dazu gemeinsam eine Grundkonzeption für die KiFaZ erstellt (Anlage 1).

Sie dient als verbindliche Grundlage und Orientierung für die jeweils projektstandortbezogene Weiterentwicklung.

§ 3

Leistungen des Landkreises

Der Landkreis unterstützt die Projektstandorte durch Beratungs- und Koordinationsleistungen sowie die Finanzierung von zusätzlicher Personalkapazität. Zur fachlichen Begleitung und Koordination der Projektstandorte stellt er für den Projektzeitraum eine Fachkraft ein.

Entwurf / Stand 31.5.2016

§ 4

Leistungen der Träger an den Projektstandorten

Die Träger entwickeln federführend eine standortbezogene Konzeption und stimmen diese mit dem Landkreis (Leitung und Fachberatung Tageseinrichtungen der Abteilung Jugend) ab.

Sie stellen vor Ort Räumlichkeiten und Personalkapazitäten zur Verfügung, die eine Umsetzung der Konzeption ermöglichen und berichten regelmäßig über den Fortgang des Projektes (vgl. § 6 / Dokumentation).

§ 5

Projektdauer und Projektausstattung

Die gesamte Projektdauer erstreckt sich vom 1.11. 2015 bis zum 31.10.2018 und ist in folgende Phasen untergliedert:

1. Gemeinsame Vorbereitung (Konzeption)	1.11.2015	-	31.3.2016
2. Konkrete Vorbereitung an den Standorten	1.4.2016	-	31.8.2016
3. Inbetriebnahme KiFaZ / Praxis	1.9.2016	-	31.10.2018

Die konzeptionelle Vorarbeit erbringen alle Beteiligten im Rahmen ihres Dienstauftrages.

Die konkrete Vorbereitungsphase an den Standorten wird vom Landkreis mit der zusätzlichen Finanzierung einer Entlastung der Leitungskraft von je 3 Std./Woche unterstützt.

Ab Inbetriebnahme des KiFaZ vor Ort steigt diese Unterstützung auf 5 Std./Woche. Die Kostenerstattung für die Fachkräfte erfolgt gemäß TVöD SuE, S 8b/ Stufe 3.

In 2017 stellt der Landkreis eine Fachkraft zur Projektkoordination und wissenschaftlichen Begleitung im Umfang von 25 % einer Vollkraftstelle an.

Raum – und Sachkosten sowie ggf. zusätzliche Personalkosten werden vom Träger übernommen.

§ 6

Finanzierung durch den Landkreis

Die jährlichen Kosten aller Projekte belaufen sich für den Landkreis Tübingen in 2016 auf 21.351,65 €. Die Aufschlüsselung dieser Kosten und derer für die Jahre 2017 und 2018 sind dem hier angehängten Kosten- und Finanzierungsplan zu entnehmen (**Anlage 2**).

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt standortbezogen im Nachgang jeweils halbjährlich zum 1.5. und zum 1.11. auf schriftlichen Nachweis von Art und Umfang der projektbezogenen Zusatzleistungen.

Entwurf / Stand 31.5.2016

§ 7

Kommunikation und Dokumentation

Die Fachkraft zur Projektkoordination und wissenschaftlichen Begleitung besucht mindestens einmal monatlich die Projektstandorte und setzt mindestens alle drei Monate einen gemeinsamen Termin zum Erfahrungsaustausch an. Die aktive Umsetzung dieser Termine ist von den Projektstandorten verbindlich zu gewährleisten.

Die Träger legen dem Landkreis jeweils bis 31.05. des Jahres einen gemeinsam mit der zusätzlichen Fachkraft erarbeiteten Projektentwicklungsbericht vor. Er ist die Grundlage dafür im Sinne einer Selbstevaluation die Wirksamkeit des Arbeitsansatzes und der geleisteten Arbeit gemeinsam im Verbund mit allen Projektstandorten zu bewerten und ggf. die Konzeption, bzw. die Arbeitsformen anzupassen.

§ 8

Inkrafttreten; Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.4.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2018. Sie kann durch die Vertragspartner unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und über Mängel an der inhaltlichen Arbeit begründet werden.

Für die Träger:

Datum:

Entwurf / Stand 31.5.2016

Für den Landkreis:

Datum:
